

## **Keine Mitnahme der Stufenlaufzeit bei Herabgruppierung im Bereich der VKA nach § 17 Abs. 4 TVöD**

**Mit Urteil vom 1. Juni 2017 – 6 AZR 741/15 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass im Bereich der VKA anders als im Bereich des Bundes nach einer Herabgruppierung die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe neu beginnt.**

Der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) geltende § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung bestimmt in Satz 4, dass bei Höhergruppierungen die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe mit dem Tag der Höhergruppierung beginnt. Für Eingruppierungen in eine niedrigere Entgeltgruppe bestimmt Satz 5 lediglich, dass die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen ist. In der ab 1. März 2017 geltenden Fassung des § 17 Abs. 4 TVöD sind diese Sätze als Sätze 2 und 4 enthalten

Im Fall einer zunächst aufgrund ihrer Tätigkeit im Allgemeinen sozialen Dienst in Entgeltgruppe S 14 TVöD eingruppierten Sozialarbeiterin, die mit ihrem Einverständnis auf eine nach Entgeltgruppe S 12 TVöD bewertete Stelle im Gesundheitsamt versetzt wurde, hat das Bundesarbeitsgericht entgegen der einhelligen Auffassung in der Kommentarliteratur entschieden, dass bei einer Herabgruppierung für unter den TVöD fallende Beschäftigte im Bereich der VKA die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe neu beginnt. Und zwar selbst dann, wenn es sich bei der neuen Tätigkeit um eine Tätigkeit im selben Berufsfeld handelt, die geringere Anforderungen stellt als die vorher ausgeübte Tätigkeit.

Begründet hat das BAG diese im Ergebnis nicht nachvollziehbare Entscheidung mit dem Normzweck und der Tarifsystematik:

Die Grundregel für das Aufrücken in den Stufen werde in § 16 (VKA) Abs. 3 Satz 1 TVöD getroffen, die der Honorierung von Berufserfahrung diene. Danach sei nur die bei dem jeweiligen Arbeitgeber in derselben Entgeltgruppe zurückgelegte Zeit zu berücksichtigen, und bei einer Herabgruppierung sei in der neuen, niedrigeren Entgeltgruppe noch keine Zeit zurückgelegt. Aus diesem Grund komme auch Satz 4 (seit dem 1. März 2017 Satz 2) des für den Bereich der VKA geltenden § 17 Abs. 4 TVöD, wonach bei einer Höhergruppierung die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe mit dem Tag der Höhergruppierung beginnt, nur eine § 16 (VKA) Abs. 3 Satz 1 TVöD bestätigende, klarstellende Bedeutung zu. Aus diesem Satz den Umkehrschluss zu ziehen, die Tarifvertragsparteien hätten für den Fall der Herabgruppierung nicht den Neubeginn der Stufenlaufzeit angeordnet, sei rechtsdogmatisch unzulässig. Nur wenn die Tarifvertragsparteien – wie im für den Bereich des Bundes geltenden § 17 Abs. 5 Satz 3 TVöD – ausdrücklich anordneten, dass die in der höheren Entgeltgruppe zurückgelegte Zeit auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe anzurechnen ist, bestehe darauf ein Anspruch.

Diese Argumentation überzeugt nicht. Aus der Tarifsystematik ist das gegenteilige Ergebnis abzuleiten:

§ 16 (VKA) Abs. 3 und § 16 (Bund) Abs. 4 TVöD regeln ausschließlich die Frage, wie sich das weitere Aufrücken in den Stufen gestaltet, nachdem die Stufenzuordnung bei der Einstellung gemäß § 16 (VKA) Abs. 2 und 2a bzw. § 16 (Bund) Abs. 2 und 3 TVöD erfolgt ist. Als Spezialvorschriften regeln § 17 Abs. 4 und 5 TVöD die Stufenzuordnung bei Höher- und Herabgruppierungen. Im Wege des danach zulässigen Umkehrschlusses ist aus § 17 Abs. 4 Satz 4 (seit dem 1. März 2017 Satz 2) TVöD zu schließen, dass der Neubeginn der Stufenlaufzeit nur bei Höhergruppierungen erfolgen soll, nicht aber bei Herabgruppierungen.

Dieses Ergebnis wird auch dadurch bestätigt, dass es für den Zweck der Honorierung von Berufserfahrung nur erforderlich ist, in einer Tätigkeit, die höhere Anforderungen stellt, die Stufenlaufzeit neu beginnen zu lassen. Herabgruppierungen erfolgen in aller Regel im selben Berufsfeld und nicht in eine völlig andere Tätigkeit. Die in der bisherigen Tätigkeit erworbene Berufserfahrung kommt den Beschäftigten und dem Arbeitgeber auch in der neuen Tätigkeit zugute, die geringere Anforderungen stellt. Hier ist auch an die Herabgruppierung der Leiterin oder des Leiters einer Kindertageseinrichtung wegen des Absinkens der Anzahl der gleichzeitig belegbaren Plätze zu denken: Wie sollte in diesem Fall begründet werden, dass sich in der neuen Tätigkeit die Berufserfahrung in der bisherigen Tätigkeit als – wie es das BAG ausführt – unzureichend oder sogar nutzlos erweist? Die am 1. März 2014 in den für den Bereich des Bundes geltenden § 17 Abs. 5 TVöD eingefügte Formulierung zur Anrechnung der in der höheren Entgeltgruppe zurückgelegten Zeit auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe bei Herabgruppierungen dient deshalb nur der Klarstellung und der Vermeidung von Missverständnissen.

Zutreffend hat das BAG in seinem Urteil darauf hingewiesen, dass es sich nur dann um eine Herabgruppierung im Sinne des § 17 Abs. 4 TVöD handelt, wenn eine andere, niedriger zu bewertende Tätigkeit übertragen wird. Deswegen findet auch nur in diesen Fällen der vom BAG entschiedene Neubeginn der Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe Anwendung. Wird dagegen eine korrigierende Rückgruppierung vorgenommen, wird keine anders zu bewertende Tätigkeit übertragen und die Stufenlaufzeit beginnt nicht neu.

Wenig hilfreich dagegen ist der Hinweis des BAG, dass quasi als Ausgleich für den Neubeginn der Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe dort nach § 17 Abs. 2 Satz 1 TVöD bei Leistungen der Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, die Stufenlaufzeit verkürzt werden kann. Diese Vorschrift begründet keinerlei Ansprüche der Beschäftigten, da sie sich ausschließlich an den Arbeitgeber richtet und zudem nur als Kann-Regelung ausgestaltet ist. Die betroffenen Beschäftigten sollten im Fall einer Herabgruppierung vielmehr darauf drängen, die Anrechnung der bisher zurückgelegten Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe arbeitsvertraglich mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

Die Entscheidung des BAG dürfte wegen des insoweit gleichen Tarifwortlauts auch auf den Bereich des TV-L und des TV-H zu übertragen sein.

---

**Darum:** <https://mitgliedwerden.verdi.de>